

Zertifikat  
Nr. HO 173003  
vom 24.04.2017

## GS - Zertifikat

Name und Anschrift des  
Zertifikatsinhabers:  
(Auftraggeber) Riedex BV  
Hoofstraat 17  
8811 HD RIED  
NIEDERLANDE

Produktbezeichnung: **Entstauber**

Typ: DM-120, DM-160, DM-200

Prüfgrundlage: GS-HO-07: 11.2015 Entstauber (Holzbearbeitung) mit einem  
Nennvolumenstrom < 8.000 m<sup>3</sup>/h

Zugehöriger Prüfbericht: 314021

Weitere Angaben: Bestimmungsgemäße Verwendung:  
Erfassen, Fördern und Abscheiden von Holzstaub und -spänen an  
einzelnen oder mehreren Staubquellen.

Die Bescheinigung gilt nur für Maschinen, für die eine  
Konformitätserklärung ausgestellt ist.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes  
genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete  
GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.  
Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist  
gültig bis: **23.04.2022**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die  
Prüf- und Zertifizierungsordnung.

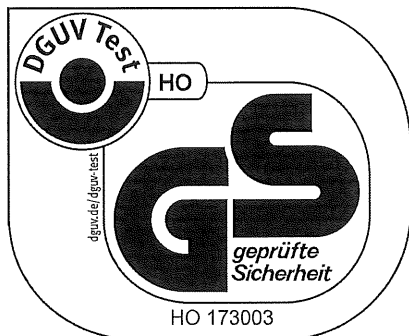


  
Frank Hagendorff  
Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



## GS-Zeichen

---



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger ebenfalls zulässige Ausführung

- 
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
  2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
  3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
  4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
  5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.